

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fuchsberg"

Paragrafen

- [§ 1 Unterschutzstellung](#)
- [§ 2 Schutzgebietsgrenzen](#)
- [§ 3 Schutzzweck](#)
- [§ 4 Gebote](#)
- [§ 5 Verbote](#)
- [§ 6 Freistellungen](#)
- [§ 7 Befreiungen](#)
- [§ 8 Ordnungswidrigkeiten](#)
- [§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen](#)
- [§ 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensfehlern](#)
- [§ 11 In-Kraft-Treten](#)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) sowie des § 19 Absatz 1, 2 und 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung vom 25.6.92 (GVBl. Teil I S. 208, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.97 (GVBl. Teil I S. 140) in Verbindung mit der durch den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung übertragenen Befugnis vom 25.3.2002, Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.) Teil II Nr. 8 S. 191 vom 15.4.2002, für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes erlässt die Stadt Cottbus als untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 18.12.2002 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet "Fuchsberg" ausgewiesen.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1)

Das Naturschutzgebiet ist 5 ha groß.

(2)

Das Naturschutzgebiet liegt im südlichen Teil der Sachsendorfer Wiesen auf dem Territorium der Stadt Cottbus.

(3)

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in beiliegender Karte im Maßstab 1:5000 durch eine Linie dargestellt. Im Norden wird das Naturschutzgebiet durch einen Feldweg begrenzt. Im Westen stellt der Eichenweg die Begrenzung dar. Die südliche Grenze verläuft entlang des Sportplatzes und der Kleingärten. Die östliche Grenze wird durch den Waldrand gekennzeichnet.

(4)

Die vorgenannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(5)

Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1:5000 wird beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Oberste Naturschutzbehörde, A.-Einstein-Str. 42-46, 14473 Potsdam, und bei der Stadtverwaltung Cottbus, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, aufbewahrt und kann von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1)

Das Naturschutzgebiet "Fuchsberg" ist eine sandige Erhebung angrenzend an einen außer Nutzung stehenden Torfstich. Die Fläche ist gekennzeichnet durch Wasserbereiche, die von einer ausgedehnten Verlandungszone sowie einem Schilf- und Rohrgürtel umgeben sind. Im Osten wird eine Magerrasenfläche eingeschlossen. In ihrer Gesamtheit werden die Flächen von Wald umsäumt. Diese Strukturvielfalt um die eng miteinander verzahnte Lage der einzelnen Biotoptypen bietet Lebensraum für eine Vielzahl von schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften.

(2)

- a. Ziel ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des zum Teil feuchten und anmoorigen Milieus im dargestellten Biotop mit seinen weiherartigen und zeitweise überfluteten Bereichen und der daraus resultierenden Flora und Fauna. Daneben ist der Schutz des Waldbestandes und die sich an den Torfstich anschließende Magerrasenfläche als typische Vegetationsform extensiver Bewirtschaftung zu gewährleisten. Das Zusammenspiel von Torfmoor, Binsenvegetation, Wald und Magerrasenfläche bietet ein Mosaik verschiedener Lebensräume, die in ihrem Bestand zu erhalten sind.
- b. Die Biotopstrukturen sollen in ihrer Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

§ 4 Gebote

(1)

Ausschließliche Förderung von Baumarten der natürlichen Vegetation.

(2)

Bekämpfung von aufkommender Baumvegetation innerhalb des Rohrgürtels der binsen bestandenen Verlandungszone sowie der Magerrasenfläche.

(3)

Sicherung des Wasserhaushaltes

(4)

Zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des NSG ist innerhalb von 3 Jahren nach In- Kraft-Treten der VO die Behandlungsrichtlinie gemäß § 29 BbgNatSchG zu erarbeiten.

§ 5 Verbote

(1)

Vorbehaltlich der im § 6 der Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2. Satz 1 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder nachhaltig stören können.

(2)

Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten,
2. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen; Gewässer jeder Art zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen,
3. zu lagern oder Feuer zu machen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. Wege anzulegen,
6. das Naturschutzgebiet außerhalb des öffentlichen Weges zu begehen, in ihm zu reiten oder zu fahren,
7. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,
9. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern,
10. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
12. die Änderung der bisherigen Grundstücksnutzung,
13. Modellsport zu betreiben.
14. zu lagern, Feuer anzuzünden oder in sonstiger Weise Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen abzustellen,

§ 6 Freistellungen

(1)

Abweichend von den Verboten des § 5 sind zugelassen und bedürfen keiner natur schutzrechtlichen Genehmigung:

1. das Betreten des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte,
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung sowie zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit dem Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, durchgeführt werden,
3. das Betreten des Schutzgebietes durch Personen, die mit Überwachungsaufgaben oder wissenschaftlichen Untersuchungen durch die zuständige Behörde beauftragt sind,
4. die Jagd nach den gesetzlichen Regelungen,
5. Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserschutzgebiete sowie der Trinkwassergewinnung.
6. die im Sinne des § 11 Abs. 3 BbgNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe der Sicherung einer standortgerechten naturnahen Waldentwicklung,
7. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang,
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen/ Leitungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall nach Maßgabe des § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.6.1992 (GVBl. Teil I Nr. 13 S. 208), in der jeweils gültigen Fassung, Befreiung gewährt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2. Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwiderlaufende Handlung vornimmt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. 6. 1992 (GVBl. Teil I Nr. 13 S. 208) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Rahmen.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1)

Soweit nicht anders bestimmt ist, gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(2)

Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 31 ff BbgNatSchG) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier und Pflanzenarten (§ 37 ff BbgNatSchG) unberührt.

(3)

Der Erlass von Behandlungsrichtlinien zur Verwirklichung des Schutzzweckes richtet sich nach dem § 29 des Brandenburgischen

Naturschutzgesetzes.

§ 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b. der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus in Kraft.

Cottbus, den 18.12.2002

gez. Siegfried Kretsch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Cottbus, den 14.01.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Cottbus, den 14.01.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus